



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an

- alle staatlichen Grundschulen sowie staatlichen Mittelschulen, alle Realschulen (staatliche und kommunale, staatlich anerkannte Privatschulen), alle Gymnasien und alle Förderzentren
- MB-Dienststellen für Realschulen und Gymnasien
- die staatlichen Schulämter

Per E-Mail an

Die Leiterinnen und Leiter der Praktikumsämter an den bayerischen Universitäten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-BS4067.0/8/2

München, 19.04.2022
Telefon: 089 2186 2274
Name: Herr Schweikl

Schulpraktika gemäß Lehramtsprüfungsordnung I; Anerkennung von Tätigkeiten im Rahmen Pädagogischer Willkommensgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie über die unten stehende Sonderregelung zur Anerkennung von Tätigkeiten im Rahmen Pädagogischer Willkommensgruppen aufgrund der Krisensituation des Kriegsgeschehens in der Ukraine informieren. Die Anrechnungsmöglichkeiten sind bis auf Weiteres auf Tätigkeiten im Zeitraum des laufenden Schuljahres 2021/2022 beschränkt.

Für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 besteht die Möglichkeit, Tätigkeiten im Rahmen Pädagogischer Willkommensgruppen im Umfang von bis zu

- 2 Wochen auf das Orientierungspraktikum anzurechnen.
- 75 Stunden (entspricht i. d. R. 3 Wochen) auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum anzurechnen, falls sich die Tätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule auf das studierte Lehramt bezieht. Voraussetzung für eine Anerkennung auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum ist ein überwiegend unterrichtsnaher Einsatz in Bildungsangeboten (z. B. Unterstützung und Begleitung von Lehrkräften, eigenständige Lehrtätigkeit). Eine Anerkennung von reinen/überwiegenden Betreuungstätigkeiten ist nicht möglich. Die in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegte Zahl an Unterrichtsversuchen (GS/M: 3; SP: mehrere; RS/GY:5) und die Notwendigkeit eines Beratungsgesprächs bleiben unberührt.

Auf der Praktikumsbescheinigung ist der Umfang der Inanspruchnahme dieser Sonderregelung zu vermerken, um Doppelanrechnungen (auch bzgl. gemeinsam.Brücken.bauen) zu vermeiden. Der oben genannte maximale Umfang einer Anrechnung gilt zusammen für Tätigkeiten im Rahmen von gemeinsam.Brücken.bauen und als Willkommenskraft.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das jeweils zuständige Praktikumsamt am Hochschulstandort bzw. an der Dienststelle des jeweiligen Ministerialbeauftragten.

Für Ihren fortwährenden Einsatz bzgl. der Durchführung der Schulpraktika danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Pommer

Ministerialrat